

Logistiklastenheft

zwischen

Fa. Muster GmbH
Musterstraße 1
11111 Musterhausen

im folgenden **Lieferant** genannt

und

LINDE + WIEMANN SE & Co. KG
Industriestraße 4 - 12
35683 Dillenburg

sowie die in Punkt 9.3 zu diesem Lastenheft
aufgeführten Unternehmen.

im folgenden **L+W** genannt

Einverständniserklärung

Mit der Unterschrift bestätigt der Lieferant die Anerkennung und Einhaltung der in dem Linde+Wiemann Logistiklastenheft (inklusive Anlagen) beschriebenen Prozesse.

Mit der Unterschrift werden die Inhalte des Logistiklastenheftes (Rev.5 mit Stand vom 17.01.22) akzeptiert.

Das Logistiklastenheft ist Bestandteil des Rahmen- / Liefervertrages.

Lieferant: _____

Adresse: _____

Name / Funktion Unterzeichner: _____

DATUM, ORT

UNTERSCHRIFT & STEMPEL LIEFERANT

LINDE + WIEMANN Deutschland SE
Industriestrasse 4-12, 35683 Dillenburg

DATUM, ORT

UNTERSCHRIFT & STEMPEL LINDE+WIEMANN

1 Inhaltsverzeichnis

2	Allgemeine Festlegungen und Rahmenbedingungen.....	- 4 -
2.1	Grundsätze.....	- 4 -
2.2	Vereinbarungen des Logistiklastenheftes.....	- 4 -
2.3	Ziele des Logistiklastenheftes.....	- 4 -
2.4	Liefertreue.....	- 5 -
2.5	Abnahmeverpflichtungen.....	- 5 -
3	Informationsaustausch und Kommunikation.....	- 6 -
3.1	Elektronischer Datenaustausch und Datenübertragung.....	- 6 -
3.2	Disposition, Lieferabruf und jährliche Planmengen.....	- 6 -
3.3	Begleitpapiere.....	- 7 -
3.3.1	Lieferschein.....	- 7 -
3.3.2	Speditionsauftrag / Frachtbrief.....	- 7 -
3.3.3	Zollpapiere, Zollabwicklung.....	- 8 -
3.3.4	Warenanhänger.....	- 8 -
3.4	Informationsverhalten.....	- 8 -
3.4.1	Reaktion.....	- 8 -
3.4.2	Organisation.....	- 9 -
3.4.3	Veränderungsanzeige.....	- 9 -
3.4.4	Konformitätszertifikat / Prüfzeugnis.....	- 9 -
3.5	Lademittelabwicklung (Leergut und Vollgut).....	- 10 -
4	Kapazitäten, Planung und Steuerung.....	- 11 -
4.1	Kapazitäten.....	- 11 -
4.2	Planung und Steuerung des Lieferprozesses.....	- 12 -
5	Verpackung und Warenkennzeichnung.....	- 12 -
5.1	Allgemeine Grundsätze.....	- 12 -
5.2	Verpackungsfestlegungen und einzusetzendes Verpackungsmaterial.....	- 13 -
5.3	Etikettierung der Lademittel.....	- 13 -
5.4	Reinigung und Wartung der Lademittel.....	- 14 -
5.5	Verpackungskosten.....	- 14 -
6	Versand und Transport.....	- 14 -
6.1	Versandinformationen.....	- 14 -
6.1.1	Versandinformation und Warenkennzeichnung.....	- 14 -
6.1.2	Avisierung, Bereitstellung und Beladung.....	- 15 -
6.2	Anlieferung.....	- 15 -
6.2.1	Lieferkonditionen.....	- 15 -
6.2.2	Versandabwicklung & Anliefertermine.....	- 15 -
6.2.3	Anlieferung & Zeitfenster.....	- 16 -
6.2.4	Transparenz des Lieferprozesses.....	- 16 -
6.2.5	Mindestlieferlosgröße bzw. Anzeige drohender Produktionsstillstände.....	- 16 -
7	Qualität.....	- 17 -
7.1	Handhabung von n. i. O. Teilen.....	- 17 -
7.2	Auditierung.....	- 17 -
7.3	Gesetzliche Vorschriften.....	- 17 -
7.4	MPM (Misdeliveries per Million) Bewertung.....	- 18 -
8	Sonderabläufe.....	- 18 -
8.1	Sondertransporte.....	- 18 -
8.2	Notfallkonzepte.....	- 18 -
8.3	Überlieferungen / Unterlieferungen.....	- 19 -
8.4	Kennzeichnung von Anlauf- und Auslaufteilen.....	- 19 -
8.5	Störungsmeldung der Logistik.....	- 19 -
9	Anhang.....	- 20 -
9.1	Liste der Ansprechpartner Lieferant.....	- 20 -
9.2	Etikettierung (Beispiel Vorlage).....	- 21 -
9.3	Konzernmäßig mit L+W verbundene Unternehmen.....	- 22 -

2 Allgemeine Festlegungen und Rahmenbedingungen

2.1 Grundsätze

Das Logistiklastenheft beinhaltet Festlegungen, die die Abwicklung der Logistikprozesse zwischen den L+W Werken und deren Lieferanten regelt. Es ist Bestandteil des Rahmenvertrages zwischen dem Lieferanten und L+W. Ziel ist es, die ordnungsgemäße und kostenoptimierte logistische Abwicklung zwischen den L+W Werken und den Lieferanten zu regeln.

Des Weiteren soll es den Lieferanten helfen, den logistischen Ansprüchen der L+W Werke gerecht zu werden. Auf diese Weise wird ein rationeller, reibungsloser und störungsfreier Material- und Informationsfluss zwischen den Lieferanten und den L+W Werken gewährleistet. Das Logistiklastenheft gilt verbindlich für alle Lieferanten der L+W Werke.

Als Unternehmen der Linde + Wiemann SE & Co. KG gelten die im Anhang unter Punkt 9.3 aufgeführten Unternehmen.

2.2 Vereinbarungen des Logistiklastenheftes

Das Logistiklastenheft ist durch den Logistikverantwortlichen der L+W Gruppe sowie durch den Lieferanten zu unterzeichnen.

Mit der Unterzeichnung des Logistiklastenheftes akzeptieren die Parteien den Inhalt des Logistiklastenheftes und verpflichten sich zu dessen Einhaltung sowie den Anhang vollständig erhalten, gelesen und verstanden zu haben.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Liste mit den Ansprechpartnern aller beteiligten Abteilungen inklusive Notfallnummern zur Verfügung zu stellen. Eine Formatvorlage zur Erstellung einer solchen Liste ist im Anhang unter Punkt 9.1 zu finden.

2.3 Ziele des Logistiklastenheftes

Ziel des Logistiklastenheftes ist es, dass die Produkt- und Prozessentwicklung des jeweiligen Lieferanten unter Berücksichtigung logistischer Belange abgesichert ist.

Der jeweilige Lieferant hat seine Prozesse so zu gestalten bzw. dafür Sorge zu tragen, dass jedes Produkt:

- in der in den Liefereinteilungen von L+W vorgegebenen Menge (unter Berücksichtigung der mit dem Lieferanten festgelegten und vereinbarten Verpackungsdatenblätter),
- zu dem in den Liefereinteilungen von L+W vorgegebenen Zeitpunkt,
- an dem in den Liefereinteilungen von L+W vorgegebenen Ort und
- in der vereinbarten Qualität

bereitgestellt wird.

2.4 Liefertreue

Der Lieferant hat termin- und mengengerecht an das jeweilige L+W Werk zu liefern bzw. die Ware termin- und mengengerecht zur Abholung bereitzustellen (abhängig von den aktuellen Incoterms). Der Lieferant ist zu Teillieferungen, Lieferungen vor Termin laut Lieferabruf oder in größerer Menge als im Lieferabruf angegeben sowie zu Zusatzlieferungen laut Lieferabruf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der L+W Werke berechtigt. (siehe 6.2.2).

Daneben ist der Lieferant bei Überschreitung der vereinbarten Liefertermine verpflichtet, für den aus der Terminüberschreitung bei L+W und dessen Kunden entstehenden Schaden zu haften, sofern dieser von dem Lieferanten eindeutig verursacht wurde.

2.5 Abnahmeverpflichtungen

Für die im Lieferabruf ausgewiesenen Stückzahlen mit Lieferdatum innerhalb von 4 Wochen ab Datum des Lieferabrufs besteht eine Abnahmeverpflichtung innerhalb von 6 Monaten ab dem im Lieferabruf vorgegebenen Lieferdatum, soweit der Lieferant tatsächlich Fertigwaren in diesen Stückzahlen vorhält.

Für die im Lieferabruf darüber hinaus bestehenden Stückzahlen mit Lieferdatum bis zu 8 Wochen ab Datum des Lieferplans ist L+W lediglich verpflichtet, dem Lieferanten das beschaffte Vormaterial innerhalb von 6 Monaten ab dem im Lieferabruf vorgegebenen Lieferdatum abzunehmen oder die dadurch nachweislich entstandenen Netto-Materialkosten zu ersetzen.

Ab der 9. Woche ab Datum des Lieferabrufs ausgewiesene Stückzahlen sind unverbindliche Planzahlen und verpflichten L+W nicht zur Abnahme insbesondere von Fertigware oder Erstattung der Kosten der Vormaterialbeschaffung, Fertigungskosten oder sonstiger Kosten. Abweichungen hiervon benötigen die schriftliche Freigabe des L+W Einkaufs.

3 Informationsaustausch und Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Lieferanten und L+W stellt die Basis für eine funktionierende und partnerschaftliche Zusammenarbeit dar. Grundlagen dafür sind die rechtzeitige und unaufgeforderte Bereitstellung von Informationen bei Veränderungen zu allen die Lieferbeziehung betreffenden Sachverhalten.

3.1 Elektronischer Datenaustausch und Datenübertragung

Zur rationellen logistischen Abwicklung erfolgt der Datenaustausch zwischen den Lieferanten und den L+W Werken grundsätzlich auf elektronischem Wege per EDI.

Der Lieferant hat folgende technische Mindestanforderungen zu erfüllen:

- Empfang von Lieferplan - DFÜ nach EDI
- Senden von Lieferschein - DFÜ nach EDI
und
- Senden von Rechnungs - DFÜ nach EDI (Alternativ
Gutschriftverfahren)

In der Automobilindustrie kommen grundsätzlich die gebräuchlichsten Standards, wie VDA, Odette, EDIFACT u. ä. zum Einsatz. Die Lieferabrufe erhält der Lieferant von den L+W Werken nach VDA 4905.

3.2 Disposition, Lieferabruf und jährliche Planmengen

Beim Einkauf von L+W kann der Lieferant einen unverbindlichen Richtwert bezüglich der jährlichen Abrufmenge anfordern.

Die tatsächlichen Liefereinteilungen erhält der Lieferant mit dem Lieferabruf. Die Disposition erfolgt ausschließlich über die Versendung der Lieferabrufe der L+W Werke für die Grobplanung sowie für die Feinplanung per DFÜ über EDI oder per Fax / Email.

Der Lieferant hat die notwendigen Einstellungen zum Empfang und zur Weiterverarbeitung der Lieferabrufe, wie unter 3.1 beschrieben, gemäß VDA-Standard 4905 sicherzustellen.

Die Lieferabrufe für die Feinplanung werden dem Lieferanten bedarfsgesteuert übermittelt. Die L+W Werke behalten sich eine Schwankungsbreite in der Feinplanung in Bezug auf die Mengen bei kurzfristigen Bedarfsänderungen (Mehr- oder Minderbedarf) von +/- 20% vor. Die Liefereinteilungen im Lieferabruf sind für den Lieferanten verbindlich, sofern dieser nicht innerhalb einer Frist von 2 Arbeitstagen schriftlich gegen diesen Lieferabruf Einspruch einlegt. Etwaige Abweichungen von dieser Frist sind dem jeweiligen Lieferabruf zu entnehmen.

3.3 Begleitpapiere

Die L+W Werke erwarten folgende Begleitpapiere:

- Lieferschein in zweifacher Ausfertigung oder DFÜ Warenbegleitschein
- Speditionsauftrag / Frachtbrief

3.3.1 Lieferschein

Der Lieferant hat die Daten des Lieferscheins per EDI gemäß VDA Standard (4913) an das zu beliefernde L+W Werk zu übermitteln. Darüber hinaus ist ein DFÜ Warenbegleitschein nach VDA 4912 als Lieferpapier zu verwenden.

Kann ein Lieferschein in Ausnahmefällen nicht an das jeweilig betroffene L+W Werk übermittelt werden, hat vor Anlieferung eine schriftliche Meldung (Email) durch den Lieferanten an den Wareneingang des betroffenen L+W Standortes zu erfolgen.

Nachfolgende Daten sind auf dem Lieferschein erforderlich:

- Allgemeine Daten, wie Lieferscheinnummer und das aktuelle Datum
- Lieferantenbezogene Daten, wie Adresse des Lieferanten und Lieferantenummer
- Sachbezogene Daten, wie L+W EDV-Nummer, L+W Bezeichnung, Bestellnummer des Lieferabrufes, Liefermenge, Anzahl der Packeinheiten, Behältertyp und -bezeichnung, Chargennummer und/oder Fertigungsdatum
- Frankatur / Angabe Liefervereinbarung gemäß aktuellen Incoterms
- Lieferadresse
- Brutto-/ Nettogewicht

Lieferscheine ohne Angabe der oben aufgeführten Daten können von L+W nicht verarbeitet werden und verursachen einen erhöhten Bearbeitungsaufwand beim Wareneingang. Die unter Umständen anfallenden Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen.

3.3.2 Speditionsauftrag / Frachtbrief

Bei jeder Lieferung hat der Lieferant einen Speditionsauftrag / Frachtbrief mit allen notwendigen Informationen vorzulegen. Dieser wird u. a. für die Leergutverwaltung verwendet. Daher sind auf dem Dokument die Spezifikationen und Mengenangaben der Packmittel pro Lieferung aufzulisten.

3.3.3 Zollpapiere, Zollabwicklung

Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße und vollständige Erstellung der Export- und Zolldokumente sowie für die korrekte Tarifierung für den Import in das Empfängerland, unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Incoterms, verantwortlich.

Die angegebenen Zolltarifnummern auf den Export- und Zolldokumenten müssen identisch mit den Angaben auf den Lieferantenerklärungen sein.

Langzeitlieferantenerklärungen gemäß EG-Verordnung 1207/2001 sind einmal jährlich L+W zu übermitteln.

Verzögerungen, Kosten und Schäden, die durch unvollständige oder fehlerhaft ausgefüllte Export- und / oder Zolldokumente entstehen, hat der Lieferant zu tragen.

Aufgaben und Verantwortungen sind detailliert in den Incoterms (neueste Version) definiert. Deren Einhaltung ist für den Lieferanten verbindlich.

Unterliegen die Waren der Ausfuhrkontrolle ist dies vom Lieferanten rechtzeitig mitzuteilen. Der Lieferant muss alle Informationen zur Verfügung stellen, die zur Beantragung der Ausfuhrgenehmigung benötigt werden.

3.3.4 Warenanhänger

Vom Lieferanten ist sicherzustellen, dass alle Packstücke und Ladungsträger mit einem Warenanhänger versehen sind. Dabei sind Warenanhänger gemäß dem VDA Standard 4902 / Version 4 zu verwenden. (Der VDA Standard 4902 umfasst alle Warenanhänger vom Groß- bis zu Kleinladungsträger).

Alle gebrauchten Warenanhänger sind (falls dies noch nicht erfolgt ist) zu entfernen, wobei das Überlackieren oder Überkleben von gebrauchten Warenanhängern nicht zulässig ist.

3.4 Informationsverhalten

Bei jeder Änderung, die den Lieferprozess betrifft, hat der Lieferant das jeweilige L+W Werk unverzüglich zu informieren. Verzögerungen, Kosten und Schäden, die durch verspätete, unvollständige oder fehlerhafte Informationen entstehen, hat der Lieferant zu tragen.

3.4.1 Reaktion

Jeder zu erwartende Lieferengpass seitens des Lieferanten, der Termin- oder Mengenauswirkungen zur Folge hat, ist unverzüglich der jeweiligen L+W Kontaktperson mitzuteilen.

Im Einzelfall ist dies wie folgt geregelt:

- Bei Abrufveränderungen im Langfristbereich (> 3 Mon. vor Anliefertermin) innerhalb von 5 AT
- Bei Abrufveränderungen im Mittelfristbereich (> 10 Tage vor Anliefertermin) innerhalb von 2 AT
- Bei Abrufveränderungen im Kurzfristbereich (<= 10 Tage vor Anliefertermin) innerhalb von 1 AT.

Um den Lieferengpass zu beheben, hat der Lieferant dem jeweiligen L+W Werk einen Maßnahmenplan, wie der Engpass behoben werden kann, vorzulegen. Eine Kopie des Maßnahmenplanes geht unaufgefordert an den Logistikverantwortlichen des jeweiligen L+W Werkes.

3.4.2 Organisation

Für den Lieferprozess sind dem jeweiligen L+W Werk die für die logistische Betreuung zuständigen Ansprechpartner und Vertreter des Lieferanten zu benennen (Namen, Email, Adressen, Telefon- und Faxnummern). Diese müssen die notwendige Entscheidungskompetenz besitzen. Der Ansprechpartner bzw. dessen Vertreter muss mindestens von 7:00 bis 17:00 Uhr (Ortszeit des Lieferanten) erreichbar und zu dem Lieferprozess aussagefähig sein. Des Weiteren teilt der Lieferant eine Notrufnummer mit, unter der durchgängig ein aussagefähiger und entscheidungskompetenter Ansprechpartner in Notfällen erreichbar ist.

3.4.3 Veränderungsanzeige

Jede Änderung des Produktionsstandortes oder des Versandwerkes ist beim Einkauf, der Qualitätssicherung und der Logistik mittels eines detaillierten Terminplanes spätestens 12 Wochen vor dem geplanten Verlagerungstermin bekannt zu geben und bedarf einer vorherigen schriftlichen Freigabe durch L+W.

Entstehende Mehrkosten durch diese Verlagerung, welche durch Transport, Verpackung oder Lagerhaltung entstehen, hat der Lieferant selbst zu tragen. Alle sonstigen Veränderungen der Rahmenbedingungen sind unmittelbar mit den Ansprechpartnern der L+W Werke abzustimmen.

3.4.4 Konformitätszertifikat / Prüfzeugnis

Ein Konformitätszertifikat oder Prüfzeugnis, falls seitens L+W gefordert, begleitet die Ware bei jeder Lieferung, entweder auf den Paletten, Behältern oder zusammen mit den Liefersdokumenten.

3.5 Lademittelabwicklung (*Leergut und Vollgut*)

(Betrifft alle Mehrwegverpackungen sowie Universalladungsträger, Sonderladungsträger und im Einzelfall Einwegverpackungen und Verpackungsmaterialien.)

Mehrwegverpackungen:

Hierzu zählen sowohl befüllte Mehrwegverpackungen/Lademittel als auch Leergut

Die Berechnung des für den Gesamtumlauf benötigten Bedarfs an Mehrwegverpackungen erfolgt durch L+W. Aus dem Gesamtumlaufbedarf wird – unter Berücksichtigung bestimmter Einflussgrößen wie Teilebedarf, Lieferfrequenz und Vorlauf – die vom Lieferanten benötigte Art und Menge an Mehrwegverpackungen abgeleitet.

Der Lieferant hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass bei Änderungen des Lieferumfangs eine Anpassung der Art und Menge an Mehrwegverpackungen veranlasst wird.

Die durch L+W beigestellten Mehrwegverpackungen dienen (falls nichts abweichendes vereinbart) nicht zur Abdeckung von Zusatzbedarfen des Lieferanten beispielsweise für Losgrößenfertigung und / oder Zwischenlagerung, sondern nur für den Transport zu L+W.

L+W führt für die beigestellten Mehrwegverpackungen (dies schließt auch Verpackungen von L+W Kunden mit ein) ein lieferantenspezifisches Lademittelkonto. Gleichzeitig verpflichtet sich der Lieferant zu einer fortlaufenden Bestandsführung dieser beigestellten Mehrwegverpackungen.

Der Lieferant hat in regelmäßigen Abständen einen Kontoauszug mit den Anfangsbeständen und Endbeständen des jeweils vereinbarten Zeitraums L+W zur Verfügung zu stellen. Der Kontoauszug muss mindestens die Art des Lademittels, den Anfangsbestand, das Datum sowie die Menge und die L+W-Lieferschein-Nummer jeder einzelnen Bewegung, die fortlaufenden Bestände sowie den Endbestand enthalten.

Der Kontoauszug kann maschinell erstellt werden und ist ohne Unterschrift gültig. Er wird von L+W bestätigt.

Als Zugang beim Lieferanten zählen die Mehrwegverpackungen

- die L+W an den Lieferanten versendet
- die vom Lieferanten abgeholt werden
- die der Lieferant von durch L+W benannte Dritte erhält.
(Der Lieferant hat L+W dies durch die Überlassung einer Kopie des Lieferscheins unverzüglich nach Erhalt anzuzeigen)

Abgänge beim Lieferanten sind die Mehrwegverpackungen

- die der Lieferant an L+W zurücksendet
- die L+W beim Lieferanten abholt.
- die der Lieferant an von L+W benannte Dritte weitergibt.
(Der Lieferant muss L+W dies durch die Überlassung einer Kopie des Lieferscheins unverzüglich nach Weitergabe anzeigen).

Bei der Erfassung der Zu- und Abgänge spielt es keine Rolle, ob Mehrwegverpackungen unmittelbar oder über zwischengeschaltete Spediteure ausgetauscht werden.

Im Fall einer negativen Bestandsdifferenz stellt L+W dem Lieferanten die fehlende Menge an Mehrwegverpackungen in Höhe der Wiederbeschaffungskosten in Rechnung. Das Recht von L+W, jederzeit eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) der von L+W beigestellten Mehrwegverpackungen von dem Lieferanten verlangen zu können, bleibt unberührt.

Einwegverpackungen:

Bestände werden im Regelfall nicht über separate Lademittelkonten geführt. Bestandsübersichten werden durch den L+W - Disponenten überwacht. Mit jedem Lieferabruf erhält der Lieferant eine Übersicht über die aktuell bei ihm vorhandenen Lagerbestände an von L+W zur Verfügung gestelltem Verpackungsmaterial.

Im Fall einer negativen Bestandsdifferenz stellt L+W dem Lieferanten die fehlende Menge an Einwegverpackungen in Höhe der Wiederbeschaffungskosten in Rechnung. Das Recht von L+W, eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) der Einwegverpackungen von dem Lieferanten verlangen zu können, bleibt unberührt.

Nichtig wenn die Verrechnung der Einwegverpackung über den Teilepreis erfolgt.

Allgemein:

Mindestens 1x pro Jahr ist auf Veranlassung von L+W eine Stichtagsinventur durchzuführen. Verschmutzte oder beschädigte und für die Befüllung ungeeignete Behälter dürfen nicht bzw. nur nach Aufforderung von L+W eingesetzt werden.

Eventuelle Verbesserungen oder Optimierungsmaßnahmen sind vor der Umsetzung gemeinsam mit den L+W Verantwortlichen abzustimmen.

Ein Verpackungsdatenblatt wird, wenn von L+W gefordert, dem Lieferanten zur Verfügung gestellt. Mit Erhalt ist der Lieferant verpflichtet, die Vorgaben zu prüfen, ggf. einen Verpackungsversuch durchzuführen und das unterschriebene Dokument innerhalb von 10 Werktagen an die Logistikplanung von L+W zurückzusenden. Der Lieferant ist nur im Ausnahmefall und nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch L+W berechtigt, in von den L+W-Verpackungsvorschriften abweichenden (Ausweich-)Verpackungen zu liefern.

Die unter Umständen anfallenden Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

4 Kapazitäten, Planung und Steuerung

Der Lieferant hat eindeutige Nachweise zu seinen Kapazitäten für die zu bearbeitenden L+W Teile anzugeben. Ziel ist die Verhinderung von Lieferverzug oder Komplettausfall durch nicht vorhandene Kapazitäten des Lieferanten.

4.1 Kapazitäten

Die L+W Werke benötigen zur Kapazitätsabstimmung mit dem jeweiligen Kunden eine Dokumentation des Lieferanten über die maximale Ausbringung der zu liefernden Teile.

Dabei wird vom Lieferanten erwartet, dass er die verfügbaren Betriebs- und Hilfsmittel sowie die Alternativen bei Betriebsmittelausfall dem Logistikverantwortlichen der L+W Werke mitteilt.

Der Lieferant erhält für jedes Bauteil vom L+W Einkauf eine separate Kapazitätsabfrage.

Dieses Kapazitätsdatenblatt dient dem Zweck, dass der Lieferant L+W zu jeder Zeit Teile der entsprechenden Qualität zum gewünschten Termin liefern kann. Damit soll ein Nachweis über die Fertigungskapazität des Lieferanten bei Serien- und Neuanläufen wahrheitsgemäß nachvollzogen und dokumentiert werden.

4.2 Planung und Steuerung des Lieferprozesses

Der Lieferant hat gegenüber den L+W Werken seinen Planungs- und Steuerungsprozess im Hinblick auf die zu fertigenden L+W-Teile aufzuzeigen.

Dabei sind folgende Punkte zu beschreiben und vom Lieferanten zu dokumentieren:

- Ansprechpartner und Stellvertreter vom Lieferanten für L+W Teile
- Angabe von Tages- und Wochenkapazitäten (Min/Max)

Darüber hinaus wird vom Lieferanten im Bedarfsfall erwartet, einen Notfallplan aufzustellen, der die Kommunikation mit der Logistik-Abteilung des betreffenden L+W-Werkes gewährleistet sowie die zu verwendenden Fertigungs- und Betriebsmittel mit Auslastung und die Abwicklung für Sonderfahrten darstellt.

5 Verpackung und Warenkennzeichnung

5.1 Allgemeine Grundsätze

Eine Verpackung muss

- das Produkt schützen.
- Lagerung, Handling und Transport des Produktes ermöglichen und dabei gewährleisten, dass dieses unter Bewahrung aller seiner Eigenschaften am Bestimmungsort bei sachgemäßem Transport ankommt.
- optimale Volumenauslastung ermöglichen (unter Einhaltung der festgelegten Verpackungsvorschrift).
- unbeschädigt, transportsicher und stapelfähig sein.
- direkt an Maschinen oder Montageplätzen der L+W Werke einsatzfähig sein.
- Produkt- und Logistikinformationen tragen können.

Angelieferte Waren an die L+W Werke sollen grundsätzlich sicher verpackt und ordnungsgemäß gekennzeichnet sein. In Ausnahmefällen, aber nur nach vorheriger Absprache mit dem Logistikverantwortlichen des L+W Werkes, ist eine Ausweichverpackung, die nicht der vereinbarten Verpackungsvorschrift entspricht, durch den Lieferanten zu verwenden. Ein entsprechender Vermerk, beispielsweise „Ausweichverpackung“, ist auf dem Lieferschein einzutragen. Etwaig anfallende Zusatzkosten durch Handling, Umpacken oder Entsorgen hat der Verursacher zu tragen.

Grundsätzlich hat der Lieferant zu beachten, dass die verwendeten Behälter nach Vorgabe von L+W gemäß den Verpackungsvorgaben befüllt und an das jeweilige L+W Werk angeliefert werden. Eventuelle Optimierungsmöglichkeiten bei der Behälterbefüllung sind bei Bedarf mit dem jeweiligen L+W - Disponenten abzustimmen.

Die L+W Werke setzen mit ihren Lieferanten in der Regel Mehrwegverpackungen ein. Dabei wird angestrebt, poolfähige Behälter wie Gitterboxpaletten, VDA-Kleinladungsträger oder L+W Behälter zu verwenden. Der Einsatz von Sonderladungsträgern wird projekt- / teilebezogen geregelt.

Um den Anforderungen aus der Verpackungsordnung gerecht zu werden und die Umwelt nicht unnötig zu belasten, sind vorzugsweise nur umweltverträgliche Materialien einzusetzen. Das verwendete Verpackungsmaterial sollte grundsätzlich recycelbar sein. Die Verpackungskennzeichnung darf eine stoffliche Verwertung nicht ausschließen.

Dem Lieferanten werden saubere und besenreine L+W eigene Behältnisse beigestellt. Für Kundeneigentum übernimmt L+W keine Verantwortung. Der Lieferant stellt sicher, dass die Anlieferung ausschließlich in sauberen, trockenen, mängelfreien und funktionsfähigen Mehrwegverpackungen erfolgt.

Gesondert erforderliche Regelungen werden durch den Einkauf L+W separat im Einkaufsabschluss mit dem Lieferanten vereinbart.

5.2 Verpackungsfestlegungen und einzusetzendes Verpackungsmaterial

Damit die unter 5.1 genannten Punkte erfüllt werden können, ist es erforderlich, für den zu liefernden Teileumfang die Verpackung zu definieren.

Diese Vereinbarungen haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Hierzu sind im Vorfeld, wenn benötigt, Verpackungsversuche unter Mitwirkung des Lieferanten durchzuführen.

Änderungen bei Füllmengen, Verpackungsart, notwendigen Zusatzverpackungen, Wechsel der Behälterart und -größe etc. werden dem Lieferanten im Bedarfsfall schriftlich mitgeteilt. Der durch L+W vorgegebene Zeitrahmen für die Verpackungsänderung ist einzuhalten.

Für Verpackungsänderungen anfallende Handlingskostenanpassungen (Mehr- oder Minderkosten) sind dem Einkauf L+W detailliert aufgegliedert schriftlich mitzuteilen und nur nach Freigabe bindend.

5.3 Etikettierung der Lademittel

An dem Packmittel ist ein Etikett sicht- und lesbar anzubringen. Elemente der Ladungssicherung dürfen die Lesbarkeit des Warenanhängers nicht beeinträchtigen. Das Einscannen der Daten des Warenanhängers muss gewährleistet und deren Inhalt per Laserscanner einlesbar sein. Schriftgröße und Zeichensatz für Text und Ziffern haben den geltenden Regeln (VDA 4902) zu entsprechen.

Jede Nichteinhaltung, beispielsweise fehlende Warenanhänger, zieht eine Logistikreklamation nach sich. Die entstehenden Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Ein Einsatz von Klebeetiketten bei Mehrweg-Lademitteln ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Befestigung der Etiketten darf nur durch Einstecken in Etikettentaschen, an Labelhaltern oder mit lösbaren Klebepunkten erfolgen. Auf verlustsichere Anbringung ist zu achten.

5.4 Reinigung und Wartung der Lademittel

Für den Transport von Teilen zwischen den L+W Werken und dem Lieferanten sind grundsätzlich saubere, gereinigte und nicht beschädigte Lademittel zu verwenden. Bei L+W werden die Behältnisse auf etwaige Fehler begutachtet. Sollten bei einer Anlieferung beschädigte Verpackungen bei den L+W Werken vom Lieferanten angeliefert werden, so hat dieser bei wiederholter Störung mit einer Logistikreklamation, welche mit Reklamationskosten verbunden ist, zu rechnen. Die Reklamationskosten hat der Lieferant zu tragen.

Sollten beschädigte und nicht reparierte Verpackungen vom Lieferanten eingesetzt werden, die zu Beschädigungen an Teilen, Personen- oder Sachschäden führen, so trägt der Lieferant die volle Haftung und die auftretenden Kosten.

Der Lieferant hat abzusichern, dass Verpackungen oder Behälter in einem einwandfreien Zustand, d. h. frei von Ölen oder Lacken etc., bleiben. Die Kosten für das Entfernen von vollverklebten Etiketten, anfallende Reinigungen durch Verschmutzung in den Behältern oder Verpackungen werden nach dem Verursacherprinzip geregelt (Verursacher trägt Reinigungskosten). Reparaturen und Instandhaltungen von Verpackungen und Behältern sind zwischen den L+W Logistikverantwortlichen und dem Lieferanten abzustimmen. Vor der Befüllung sind die Behälter / Gestelle in einen qualitätsgerechten Zustand zu bringen (Entfernen von grobem Schmutz, Schnee, Verunreinigungen etc.).

5.5 Verpackungskosten

Die Verpackungskosten für Handling, notwendige Schutzverpackungen und eigenständige Neuzuteilung von Behältern oder Verpackungen und deren Änderungen sind zwischen den L+W Logistikverantwortlichen und dem Lieferanten abzustimmen.

Zum Teileschutz erforderliche Auskleidungen von Behälterinnenseiten sind grundsätzlich Umfang des Teilepreises.

6 Versand und Transport

6.1 Versandinformationen

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Rahmenbedingungen für Transporte von und zu dem Lieferanten beschrieben.

6.1.1 Versandinformation und Warenkennzeichnung

Warenbehälter sind mit einem Etikett, gemäß Anhang 9.3, nach VDA Standard zu versehen.

6.1.2 Avisierung, Bereitstellung und Beladung

Die Bereitstellung des Vollgutes ist unter Berücksichtigung der Entfernung rechtzeitig und einvernehmlich in Abstimmung mit dem L+W Werk vom Lieferanten zu vereinbaren. Der Lieferant ist verantwortlich für die verkehrssichere Verstaung des Vollgutes und für die ordnungsgemäße Erstellung der Begleitpapiere.

Des Weiteren ist er für die Einhaltung der geltenden Ladungsvorschriften verantwortlich.

Die Beladung und Abfertigung hat durch den Lieferanten bzw. Versender unverzüglich (binnen 60 Minuten) nach Anmeldung des Fahrzeuges zu erfolgen. Es ist dabei eine abladestellengerechte Sortierung des Vollgutes sicherzustellen.

6.2 Anlieferung

Die Anlieferung bei L+W hat innerhalb des mit dem Lieferanten vereinbarten Zeitfensters zu erfolgen. Kosten, die durch die Anlieferung außerhalb des vereinbarten Zeitfensters entstehen, hat der Lieferant zu tragen.

Ist kein Zeitfenster vereinbart sind die generellen Öffnungszeiten des belieferten L+W-Standortes zu beachten.

Ist der Lieferant nicht für die Organisation des Transportes verantwortlich so ist die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt zur Abholung bereit zu stellen.

6.2.1 Lieferkonditionen

Die Lieferkonditionen sind im jeweiligen Rahmenvertrag festgelegt.

Rücklieferungen erfolgen generell unfrei, sofern der Lieferant Verursacher der Rücklieferung ist. Zusätzliche Transportkosten (z.B. Sonderfahrten) sind durch den Verursacher zu tragen.

6.2.2 Versandabwicklung & Anliefertermine

Der jeweilige Lieferabruf der L+W Werke steuert den Versand. Jeder neu übermittelte Lieferabruf ersetzt den vorherigen Lieferabruf und ist Basis für die nächste Lieferung. Es gelten grundsätzlich unsere Lieferabrufe als verbindlich bestätigt, falls nicht binnen der im Lieferabruf festgelegten Frist (spätestens jedoch nach 2 AT) nach Erhalt ein schriftlicher Widerspruch erfolgt. Die abgerufenen Teilumfänge gemäß Lieferabruf werden dem Spediteur termin- und mengengerecht zum Einhalten des Anliefertermins bereitgestellt.

Soweit zwischen L+W und dem Lieferanten nicht abweichend vereinbart, ist der im Lieferabruf angegebene Termin stets der Eintrefftermin bei L+W (bei Frankatur frei Haus) bzw. der Abholtermin beim Lieferanten (bei Frankatur ab Werk).

Die Avisierung der Spedition erfolgt in Abstimmung der L+W Werke mit dem Lieferanten bzw. entsprechend der vereinbarten Routing Order, wobei die erforderlichen Dokumente dem Frachtführer zur Verfügung gestellt werden.

Die L+W Routingorder ist zwingend einzuhalten. Entstehende Frachtkosten bedingt durch Zuwiderhandlung hat der Lieferant vollständig zu tragen.

6.2.3 Anlieferung & Zeitfenster

Die Anlieferungen in den jeweiligen L+W Werken haben innerhalb der regulären Öffnungszeiten (Abstimmung mit dem jeweiligen L+W-Werk) zu erfolgen, wobei die Anliefer- bzw. Abholfenster zwischen L+W und dem Lieferanten zu vereinbaren sind.

Eine Nichteinhaltung des Anliefer- bzw. Abholfensters kann eine Logistikreklamation mit eventuell anfallenden Kosten zur Folge haben, die der Lieferant zu tragen hat. Abweichungen sind nur nach Rücksprache mit dem jeweiligen Logistikverantwortlichen des L+W Werkes möglich.

6.2.4 Transparenz des Lieferprozesses

Der Lieferant hat gegenüber dem jeweiligen L+W Werk dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend Auskünfte über den Fertigungsstand bzw. Lieferstatus jederzeit getätigt werden können. Erkennt der Lieferant, dass die verbindlichen Liefertermine nicht eingehalten werden können, hat er dies unverzüglich dem jeweiligen L+W Standort schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferungen vor dem vereinbarten Termin ohne vorherige Absprache behält sich L+W das Recht vor, die Warenannahme zu verweigern bzw. eine Rücklieferung zu Lasten des Lieferanten durchzuführen.

Bei Materialbeistellung für den Lieferant erfolgt der Gefahrenübergang und die Bestandsverantwortung mit Anlieferung auf den Lieferant.

6.2.5 Mindestlieferlosgröße bzw. Anzeige drohender Produktionsstillstände

Die Mindestlieferlosgröße ist nicht gleichzusetzen mit der möglicherweise zugesicherten Fertigungslosgröße. Die geforderte Anliefermenge ist dem Lieferabruf zu entnehmen und richtet sich in der Regel nach der Verpackungsvorschrift.

Droht aufgrund nicht termingerecht gelieferter Teile ein Produktionsstillstand oder eine Folgesonderfahrt, so erhält der Lieferant hierüber eine Mitteilung des produzierenden L+W Werkes und die Aufforderung, diese Mitteilung umgehend mit Angabe der Liefertermine zu beantworten. Ferner bestätigt der Lieferant die Übernahme der möglichen anfallenden Kosten.

7 Qualität

Die Teile, die von dem Lieferanten an das jeweilige L+W Werk angeliefert werden, sind in der entsprechend vereinbarten Qualität zu liefern. Abweichungen vom vereinbarten Qualitätsstand können Störungsmeldungen mit Folgekosten, die der Lieferant zu tragen hat, nach sich ziehen.

7.1 Handhabung von n. i. O. Teilen

Die Rückführung von n. i. O. Teilen, Teile die nicht dem L+W Standard entsprechen, erhalten einen Prüfbericht der Qualitätssicherung.

Der Lieferant hat nach Erhalt des Prüfberichts die reklamierten Teile abzuholen. Ausnahmefälle können im Einzelfall mit dem Qualitätsmanagement- und dem Logistikverantwortlichen des betreffenden L+W Werkes vereinbart werden, wobei die reklamierten Teile innerhalb einer vereinbarten Frist zurückgesendet werden. Der Rücktransport ist vom Lieferanten zu organisieren und zu tragen. Liegt innerhalb von 15 Werktagen keine Bestätigung des Lieferanten zur Abholung der Teile vor, hat L+W das Recht die Teile zu verschrotten.

Die gemeldeten n. i. O. Teile sind unverzüglich zu ersetzen, wobei die weitere Vorgehensweise mit dem Logistikverantwortlichen (Disposition) des betreffenden L+W Werkes abzustimmen ist.

Die Kosten für Fehl- und Falschteile sowie Produktionsausfälle, die durch n. i. O. Teile verursacht werden, hat der Lieferant zu tragen.

Sollte eine separate Qualitätssicherungsvereinbarung bestehen, so gelten die darin festgelegten Bestimmungen vorrangig.

7.2 Auditierung

Ergänzend zu der in der Qualitätsvereinbarung beschriebenen Regelung für Auditierungen behält sich die Logistikabteilung unter vorheriger Abstimmung und Terminabsprache mit dem Partner, vor, Auditierungen beim Lieferanten durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, jede erforderliche Unterstützung während der Auditierung zu gewähren.

7.3 Gesetzliche Vorschriften

Alle gelieferten Produkte und Materialien haben die jeweils geltenden behördlichen Vorschriften zu erfüllen und den einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitssicherheit zu entsprechen.

7.4 MPM (Misdeliveries per Million) Bewertung

Die L+W Werke behalten sich vor, Lieferanten im Rahmen des MPM - Systems zu bewerten und die Ergebnisse dem Einkauf von L+W zur Verfügung zu stellen. Ziel von MPM ist es, die komplette logistische Prozesskette zu bewerten und zu optimieren.

MPM ergibt sich aus der Anzahl fehlerhafter Lieferscheinpositionen multipliziert mit einer Million geteilt durch die gesamte Anzahl der Lieferscheinposition aller Lieferungen. Der Lieferant sollte auch im eigenen Interesse an Kostensenkungsmaßnahmen im Verbund mit den L+W Werken teilnehmen.

8 Sonderabläufe

Nachfolgend werden Sonderabläufe, die zwischen den L+W Werken und dem Lieferanten auftreten, beschrieben.

8.1 Sondertransporte

Sondertransporte (z.B. Sonderfahrten, Flüge) sind Transporte, die von der zwischen Lieferant und L+W im Liefervertrag vereinbarten Regelabwicklung abweichen.

Sie dienen der Verkürzung der Laufzeiten und werden zusätzlich zum Regeltransport durchgeführt.

Sondertransporte sind vom Verursacher zu organisieren und zu bezahlen.

8.2 Notfallkonzepte

Der Lieferant hat für das zu bearbeitende L+W Teilespektrum einen Notfallplan für Fertigung, Transport und Verpackung zu erstellen.

Der Notfallplan sollte folgende Punkte beinhalten:

- Notfallkontakte für Wochenende, Verfügbarkeit der L+W Teile
- Produktion, Schichtmodell, Öffnungszeiten der Fertigung, Durchlaufzeit für zu produzierende L+W Teile, Vorgehen bei Werkzeugausfall, Ausweichkapazitäten
- Verwendung der Ersatzverpackung (Kosten trägt der Verursacher)
Festlegung der Ersatzverpackung erfolgt in Absprache zwischen Lieferant und Supply Chain Management (SCM) von L+W.
- Sicherheitsbestand für Vormaterial und Fertigteile
- Informationen zu Sonderfahrt, beauftragte Firma mit Adresse, Ansprechpartner, Kosten für Sonderfahrt etc.
- Informationsfluss bei Ausfall des IT - Systems und Kommunikation

Dieser Plan ist bei Bedarf durch L+W einzusehen.

In diesem Zusammenhang ist es für die L+W Werke von großer Bedeutung, dass der Lieferant verlässliche Informationen zu den Fertigungsvorlaufzeiten und den Lagerreichweiten für Vormaterial und Fertigteile bereitstellt.

8.3 Überlieferungen / Unterlieferungen

Sollte die Annahme einer Sendung ganz oder teilweise wegen Überlieferung verweigert und die Ware in der Folge zum Lieferanten zurückgeschickt werden, so werden die entstehenden Mehrkosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Bei einer Minderlieferung, bei der der Spediteur die zur Verfügung gestellten aber nicht in Anspruch genommenen Frachtkapazitäten bereithält, hat der Lieferant die Kosten (auch für die entstehenden Frachtkosten der daraus resultierenden Nachlieferungen) zu tragen.

8.4 Kennzeichnung von Anlauf- und Auslaufteilen

Bei Anlieferung von Anlauf-, Auslauf- und Musterteilen, sind die Behälter entsprechend zu kennzeichnen.

8.5 Störungsmeldung der Logistik

Bei Nichteinhaltung der im Logistiklastenheft vereinbarten Bestimmungen sowie einer vom Lieferanten verursachten Logistikstörungsmeldung hat dieser die auftretenden Folgekosten zu tragen.

Der Lieferant hat zudem eine Stellungnahme zu der Ursache der Störung dem jeweiligen Logistikverantwortlichen des L+W Werkes in schriftlicher Form zukommen zu lassen (8D Report).

Für jede begründete und nachvollziehbare Logistikreklamation werden dem Lieferanten 100 Euro in Rechnung gestellt sowie die detailliert aufgelisteten und nachvollziehbaren Mehraufwendungen, die durch die Störungen des Logistikprozesses entstanden sind.

9 Anhang

9.1 Liste der Ansprechpartner Lieferant

Zulieferer / Lieferwerk	
Name / Werk	
Straße	
Postleitzahl	
Ort	
Land	

Ansprechpartner Lieferant

Bereich	Name	Telefon	E-Mail	Mobil	24h
Werkleiter					
Stellvertreter					
Logistikleiter					
Stellvertreter					
Wareneingang					
Stellvertreter					
EDV					
Stellvertreter					
Produktion					
Stellvertreter					
Disposition					
Stellvertreter					
Versand					
Stellvertreter					

Mitarbeiter, welche über 24 h erreichbar sind, sollten in der entsprechenden Spalte markiert werden. Es muss mindestens ein entscheidungskompetenter Mitarbeiter vorhanden sein, der im Notfall erreichbar ist.

9.2 Etikettierung (Beispiel Vorlage)

(1) Empfänger Linde + Wiemann D 35683 Dillenburg		(2) Abladest./Lagerort/Verwendungsschl. A01		
(3) Lieferschein-Nr. (N) 987654 		(4) Lieferanten-Adresse (Werk, Plz, Ort) Max Mustermann, 12345 Musterstadt		
(8) Sach-Nr. Kunde (P) 00012345A 		(5) Gewicht Netto 14	(6) Gewicht Brutto 41	(7) Anzahl 1
(9) Menge (Q) 160 		(10) Bezeichnung Musterbezeichnung		
(12) Lieferanten-Nr. (V) 101901 		(11) Sach-Nr. Lieferant (305) 987654321 		
(15) Packstück-Nr. (M) 9816759 		(13) Vers. Datum D051201	(14) Änderungsstand Q STAND 008	
		(16) Chargen-Nr. (H)		
Linde + Wiemann GmbH KG, Industriestrasse, 35683 Dillenburg Warenanhänger VDA 4902 Version 4				

(1) Warenempfänger Linde + Wiemann D 35683 Dillenburg		(2) Abladest./Lagerort/Verwendungsschl. A01	(3) Lieferschein-Nr. (N) 987654 	
(8) Sach-Nr. Kunde (P) 000071337 				
(9) Füllmenge (Q) 80 		(10) Bezeichnung, Lieferung, Leistung Musterbezeichnung		
(12) Lieferanten-Nr. (V) 101901 		(11) Sach-Nr. Lieferant (305) 987654321		
(15) Packstück-Nr. (S) 9816059 		(13) Datum D051201	(14) Änderungsstand Q STAND 008	
(16) Chargen-Nr. (H)				

In den obigen Abbildungen werden Beispielvorgaben eines Labels nach VDA Standard 4902 Version 4 gezeigt.

9.3 Konzernmäßig mit L+W verbundene Unternehmen

LINDE + WIEMANN SE & CO. KG
Industriestraße 4-12
D - 35683 Dillenburg

LINDE + WIEMANN Deutschland SE
Industriestraße 4-12
D - 35683 Dillenburg

LINDE + WIEMANN CZ, s.r.o.
U Drahy 1356
CZ - 289 22 Lysá nad Labem

L+W Montagetechnik Kft.
Matkóiút 101
HU-6000 Kecskemét

LINDE Y WIEMANN, S.A.
Polígono Industrial Can Illa
Avda. Mil·lenari de Catalunya, 34
E - 08530 La Garriga

Linde and Wiemann RSA Pty Ltd.
Ikhala Rd West
East London IDZ (BW3)
Zone 1^a Sunnyridge
East London
SOUTH AFRICA